

Die Vorverlagerung des Arglosigkeitszeitpunkts im Rahmen der Heimtücke

BGH, Beschluss v. 31.07.2018 – 5 StR 296/16 (LG Berlin), NStZ 2018, 654

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. beschloss E zu töten. Entsprechend seinem zuvor gefassten Plan lockte er deren Sohn in eine Gartenlaube. Dort fesselte er das Kind und nahm ihm den Wohnungsschlüssel ab. Danach begab er sich zur Wohnung des Tatopfers. E war völlig überrascht, als der Angekl. plötzlich im Wohnzimmer stand und hatte daher keine Verteidigungsmöglichkeit. Dies erkannte der Angekl. Er zielte mit einer Schrecksschusspistole auf die Frau und sagte zu ihr, sie solle nichts Falsches machen, wenn sie ihren Sohn lebend wiedersehen wolle. E verhielt sich daraufhin ruhig. Der Angekl. schlug ihr mit der flachen Hand gegen den Kopf und sagte: „Warum machst Du all das?“ Er holte aus der angrenzenden offenen Küche ein Messer und stach mit diesem zweimal in ihren Hals, worauf E binnen weniger Minuten starb. Abwehrverletzungen fanden sich bei ihr nicht. Das LG hat das Mordmerkmal der Heimtücke angenommen. Die Zeit zwischen dem Betreten der Wohnung durch den Angekl. und dem Zustechen habe nur wenige Augenblicke gedauert. Aufgrund des Überraschungseffekts des Eindringens in die Wohnung, der fortwirkenden Bedrohung mit der vermeintlich geladenen Schusswaffe und der ebenso fortwirkenden Bedrohungslage des Sohnes habe die zunächst auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit der Geschädigten bis zum Zustechen dergestalt fortgedauert, dass sie daran gehindert gewesen sei, wirksame Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Feststellungen belegen nicht, dass die Geschädigte im grundsätzlich maßgebenden Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs arglos war. Bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat kann das Heimtückische nach der Rechtsprechung jedoch gerade in den Vorkehrungen liegen, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, falls sie bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. Es würde unter solchen Vorzeichen zu einer ungerechtfertigten Einengung des Anwendungsbereichs des § 211 StGB führen, die rechtliche Würdigung, ob heimtückische Tatbegehung vorliegt, auf die Umstände im Augenblick der eigentlichen Tötungshandlung zu beschränken. Entsprechend liegt der Fall hier. Der Angekl. hatte sich aufgrund eines detaillierten Tatplans bereits mit Tötungsvorsatz Zugang in den Schutzbereich der später Getöteten verschafft. Dadurch entzog er ihr von vornherein alle realistischen und zumutbaren Abwehrchancen. Er schuf zudem eine Situation, in der sie ihm – angesichts der Bemächtigungslage ihres Sohnes und der eigenen Bedrohung mit einer vermeintlichen Schusswaffe – wehrlos ausgeliefert war. Indem er ihr zur Verdeckung seiner Tötungsabsicht vorspiegelte, sie werde bei ruhigem Verhalten ihren Sohn lebend wiedersehen, machte er darüber hinaus eine Abwehrhandlung von vornherein unmöglich. Damit wirkte das Tückische seines Vorgehens vom Zeitpunkt des Eindringens in die Wohnung bis zur eigentlichen Tötungshandlung fort.

III. Problemstandort

Die Entscheidung wirft die Frage auf, ob die zunehmende Vorverlagerung des Arglosigkeitszeitpunkts der verfassungsrechtlich gebotenen restriktiven Auslegung des § 211 StGB entspricht.